Handlungsanweisung der Gesetzlichen Vertreter*innen im Zusammenhang mit Notfällen, dem Sterbeprozess und dem Tod

Wozu eine Handlungsanweisung?
Die Klient*innen der Tanne sind infolge ihrer Behinderung nicht urteilsfähig und können sich nur in Ausnahmefällen sprachlich äussern. Im Alltag und im Verlauf des Lebens handeln die Mitarbeiter*innen der Tanne daher nach bestem Wissen und Gewissen und nach dem wohlverstandenen Interesse (siehe Begriffserklärungen) des Klienten oder der Klientin. Die vorliegende Handlungsanweisung dient der Klärung des Vorgehens in speziellen Situationen im Zusammenhang mit Notfällen, dem Sterbeprozess und dem Tod.

Geltungsbereich
Die Handlungsanweisung gilt für die Mitarbeiter*innen und im tatsächlichen Einflussbereich *der Tanne*. Die Anweisung zum Punkt Reanimation (3.1.) wird auch weiter gegeben an den Verein Behinderten-Reisen Zürich (VBRZ), falls der VBRZ im Auftrag der Tanne Transporte der Klientin/des Klienten durchführt. Die Umsetzung dieser Anweisung bei einem Notfall während einem VBRZ-Transport kann die Tanne jedoch *nicht* garantieren. Der VBRZ verweist zwar im Notfall auf die zentrale Telefonnummer der Tanne zur Absicherung der Handlungsanweisung. Die Fahrer*innen haben aber, wenn überhaupt, nur beschränkt Einfluss auf das Handeln eines alarmierten Rettungsteams.

Handhabung

- **Eltern, Sorgeberechtigte, Gesetzlich Vertreter*innen:** Falls Sie auf das Ausfüllen der Handlungsanweisung verzichten möchten, ergänzen Sie ausschliesslich die Punkte 1, 2 und 9.
- **Gemeinsam:** Die Handlungsanweisung wird im Original in der Tanne aufbewahrt. Eltern, Sorgeberechtigte resp. Gesetzlich Vertreter*innen erhalten eine Kopie. Überprüft (und damit auch neu kopiert) wird die Handlungsanweisung jährlich (siehe Punkt 10, Seite 10): Bei Klient*innen mit Wohngruppen-Aufenthalt im Wohngruppenzentrierten Elterngespräch WEG QA1611 (Kinder und Jugendliche) resp. im Jahresgespräch für Angehörige und Gesetzliche Vertreter*innen QA1612 (Erwachsene); bei Kindern und Jugendlichen ohne Wohngruppen-Anbindung im Standortgespräch Frühbereich resp. im Schulischen Standortgespräch SSG (QA1335).
- **Tanne-intern:**
    - Die zuständige Koordinationsperson (bei Kindern ohne Gruppenanbindung die Früherzieherin resp. die Lehrperson) informiert über allfällige Änderungen **sofort** die Grl (resp. die BLKB), die Grl **sofort** die BL. Die BL passt die entsprechende Liste der GL an und informiert **sofort** die TL Nachtwache und die GELE. Die TL Nachtwache resp. ihre Stellvertretung wechselt die Türbeschriftung Klient*innen gemäss QA1105 sofort entsprechend aus.
    - Abläufe und Zuständigkeiten zum Transport durch den VBRZ sind geklärt in QH2400.

1. Klient*in

1.1. Personalien

Name	
Vorname	
Adresse	
Postleitzahl / Ort	
Geburtsdatum	
Konfession	
Heimatort / Nationalität	
Sozialversicherungsnummer	
Kostenpflichtige Gemeinde	
Kanton	
In der Tanne seit	
Bereich	
Wohngruppe	

2. Gesetzliche Vertretung

2.1. Gesetzliche Vertretung durch Angehörige oder private Dritte

Verwandtschaftsgrad oder Art der Beziehung	
Name	
Vorname	
Adresse	
Postleitzahl / Ort	
Erreichbarkeit	☐Tel. Geschäft ☐ Tel. Privat ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage ☐ Tel. Mobile ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage ☐ E-Mail ☐ Fax ☐ Andere
Übernahme Funktion am:	

Verwandtschaftsgrad oder Art der Beziehung	
Name	
Vorname	
Adresse	
Postleitzahl / Ort	
Erreichbarkeit	☐ Tel. Geschäft ☐ Tel. Privat ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage ☐ Tel. Mobile ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage ☐ E-Mail ☐ Fax ☐ Andere
Übernahme Funktion am:	

2.2. Stellvertreter*in, falls die unter Ziffer 2.1 bezeichnete(n) Person(en) innert einer der Dringlichkeit der aktuellen Situation angemessenen Frist nicht erreichbar ist (sind)

Verwandtschaftsgrad oder Art der Beziehung	
Name	
Vorname	
Adresse	

Postleitzahl / Ort	
Erreichbarkeit	☐ Tel. Geschäft
	☐ Tel. Privat ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage
	☐ Tel. Mobile ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage
	☐ E-Mail
	☐ Fax
	☐ Andere
Übernahme Funktion am:	

2.3. Gesetzliche Vertretung durch Amtsstelle

Zuständige Amtsstelle	
Name zuständige Person	
Vorname zuständige Person	
Adresse	
Postleitzahl / Ort	
Erreichbarkeit	☐ Tel. Geschäft ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage
	☐ Tel. Mobile ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage
	☐ E-Mail
	☐ Fax
	☐ Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeiten
Übernahme Funktion am:	

2.4. Stellvertreter*in, falls die unter Ziffer 2.3 bezeichnete Person innert einer der Dringlichkeit der aktuellen Situation angemessenen Frist nicht erreichbar ist

Name	
Vorname	
Erreichbarkeit	☐ Tel. Geschäft ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage
	☐ Tel. Mobile ☐ Inklusiv Nacht, Wochenende, Feiertage
	☐ E-Mail
	☐ Fax
	☐ Erreichbarkeit ausserhalb der Bürozeiten

Übernahme Funktion am:	

3. Medizinische Massnahmen

3.1. Reanimation ohne bzw. mit Defibrillator

Reanimation ohne Defibrillator durch Tanne-Personal im Fall eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstandes
In der Tanne sind keine Defibrillatoren vorhanden. Die Mitarbeiter*innen absolvieren regelmässige Nothelferkurse und sind deshalb in der Lage, mechanische kardiopulmonale Reanimationen ohne Defibrillator durchzuführen.
Wenn ein Herz-Kreislauf-Stillstand und/oder Atemstillstand eintritt, während der*die Klient*in von Tanne-Personal betreut wird und keine entsprechend spezialisierte Tanne-externe Fachperson (z.B. Arzt) anwesend ist, sollen die zuständigen Mitarbeiter*innen der Tanne den Klienten/die Klientin bis zum Eintreffen eines Arztes oder der Ambulanz mit kardiopulmonaler Massage
☐ reanimieren. ☐ nicht reanimieren.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

Reanimation mit Defibrillator im Fall eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstandes bei Anwesenheit von externem Fachpersonal mit Defibrillator
Ist im Zeitpunkt des Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstandes medizinisches Fachpersonal anwesend bzw. trifft dieses rechtzeitig ein und verfügt über einen Defibrillator (z.B. im Spital), soll der*die Klient*in
☐ reanimiert werden. ☐ nicht reanimiert werden.

Verfügt das Tanne-externe Fachpersonal nicht über einen Defibrillator, so soll der*die Klient*in von diesem Fachpersonal mit kardiopulmonaler Massage
☐ reanimiert werden. ☐ nicht reanimiert werden.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

3.2. Lebensverlängernde Massnahmen

Die kurative Behandlung kann eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a. Die Grundkrankheit mit aussichtsloser Prognose hat einen irreversiblen Verlauf genommen, und
b. Ein Hinausschieben des Todes bedeutet für den Sterbenden eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens.

In jedem Fall werden medizinische Massnahmen nur solange durchgeführt, als sie dem zuständigen Arzt/der zuständigen Ärztin als medizinisch indiziert erscheinen.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

3.2.1. Schmerz- und Symptombehandlung

Wirksame Behandlung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen wie Angst, Unruhe, Atemnot wird nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

3.2.2. Dauerhafte künstliche Zufuhr von Flüssigkeit und Nahrung
Mittels Magensonde, Infusion, Chirurgischer Einlage einer Ernährungssonde
☐ Behandlung ☐ keine Behandlung
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

3.2.3. Künstliche Zufuhr von Flüssigkeit
Mittels Sonde, Infusion *(ohne künstliche Nahrungszufuhr)*
☐ Behandlung ☐ keine Behandlung
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

3.3. Spezielle Vereinbarungen betreffend medizinische Massnahmen

Es liegen spezielle Vereinbarungen vor (beispielsweise: keine Blut-Transfusionen, Verlegung in eine Wunsch-Institution). Die Tanne hat davon Kenntnis.
☐ Vereinbarungen vorhanden ☐ nicht vorhanden
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

4. Notfall-Situation

Falls in Notfall-Situationen, insbesondere bei akut notwendigen Eingriffen weder der*die Gesetzliche Vertreter*in noch die Stellvertretung innert einer der Dringlichkeit der aktuellen Situation angemessenen Frist erreichbar sind, sind die zuständigen Betreuungspersonen der Tanne in allen Belangen bevollmächtigt, die rechtlich gültige Zustimmung zu medizinischen Massnahmen je nach Situation und unter Berücksichtigung der obigen Anweisungen zu erteilen bzw. zu verweigern (falls möglich, schriftlich, bei zeitlicher Dringlichkeit auch mündlich). Die Tanne ist verpflichtet, ihre Entscheidungen schriftlich festzuhalten und zu begründen.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

5. Dokumentationen

5.1. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Der*die Gesetzliche Vertreter*in des Klienten/der Klientin entbindet die behandelnden Ärzt*innen, Spitäler und Kliniken sowie selbständig tätige Therapeut*innen gegenüber den Betreuungspersonen der Tanne vom Berufsgeheimnis. Die Mitarbeiter*innen der Tanne haben das Recht, in die gesamte Patientendokumentation des Klienten/der Klientin Einsicht zu nehmen. Insbesondere haben sie das Recht, Arztberichte, Angaben zu Diagnosen und Allergien, Medikation und medizinischen Massnahmen sowie ärztlichen Verordnungen einzusehen.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

5.2. Spezielle Vereinbarungen betreffend persönliche Anliegen, Sterbe prozess und für die Zeit nach Eintritt des Todes

Es liegen spezielle Vereinbarungen vor (beispielsweise: zu speziellen Ritualen, Wünschen religiöser, kultureller und persönlicher Art).
☐ Vereinbarungen vorhanden ☐ nicht vorhanden
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

6. Informationen nach Eintritt der Sterbephase und des Todes

6.1. Allgemeine Informationen an die Gesetzlichen Vertreter*innen bzw. deren Stellvertretung

Die gegenseitige Information zwischen der*dem Gesetzlichen Vertreter*in und den Betreuungspersonen der Tanne ist gewährleistet. Die Informationen beinhalten die nötigen Angaben über alle Belange, welche für die tägliche Pflege und Betreuung der sterbenden Person von Bedeutung sind. Darunter fallen zum Beispiel: Aktuelle medizinische Befunde, getroffene oder zu treffende Entscheidungen, vorhersehbare und akute Eingriffe, Veränderung des Gesamtzustandes des Klienten/der Klientin.
☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

6.2. Information Dritter über den Eintritt der Sterbephase

Der*die Gesetzliche Vertreter*in entscheidet in der konkreten Situation allenfalls unter Beizug der engen Bezugspersonen, wer über den Sterbeprozess informiert werden soll.
In jedem Fall sollen neben dem*der Gesetzlichen Vertreter*in folgende Personen umgehend informiert werden:

.....

.....

☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

6.3. Nach Eintritt des Todes

Der*die Gesetzliche Vertreter*in entscheidet in der konkreten Situation allenfalls unter Beizug der engen Bezugspersonen, wer über den eingetretenen Tod informiert werden soll.
In jedem Fall sollen neben dem*der Gesetzlichen Vertreter*in folgende Personen umgehend informiert werden:

.....

.....

☐ Bemerkungen siehe Beiblatt

7. Periodische Überprüfung

Das vorliegende Dokument wird entsprechend des Gesundheitszustandes und des Alters des Klienten/der Klientin in angemessenen Abständen, aber mindestens alle 2 Jahre, von der*dem Gesetzlichen Vertreter*in und der zuständigen Wohngruppenleitung der Tanne überprüft und gegebenenfalls erneuert. Bei wesentlicher Änderung der Situation, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klienten/der Klienten, kann die Tanne die Überprüfung auf einen früheren Zeitpunkt festlegen. Nach Bedarf kann die Tanne zur Festlegung der Überprüfungsperiode auch externe Fachpersonen beiziehen (beispielsweise Facharzt).

8. Aufbewahrungsort

Das vorliegende Dokument wird im Original in der Tanne (Klient*innen-Akte) und als Kopie bei der Gesetzlichen Vertretung sowie, falls vorhanden, bei deren Stellvertretung aufbewahrt. Weitere Kopien sind:

➢ ☐ Bei folgendem Arzt / folgender Ärztin / folgendem Spital (falls erforderlich wird der Arzt/die Ärztin/der Spital auch mit einem Original ausgestattet): .....

➢ ☐ Andere .....

9. Erstmalige Unterschriften

☐ Wir verzichten auf die Erstellung einer Handlungsanweisung. Wir haben nur die Angaben unter Punkt 1 und 2 im Formular ausgefüllt.

Gesetzliche Vertretung 1 : .....

Ort / Datum : .....

Gesetzliche Vertretung 2 / ggf. Stellvertretung der Gesetzlichen Vertretung: .....

Ort / Datum : .....

Vertretung Tanne: .....

Ort / Datum : .....

Beiblätter
Beiblätter sind immer zu datieren und zu unterzeichnen.

1. zu Ziffer .....

2. zu Ziffer .....

3. zu Ziffer .....

4. zu Ziffer .....

5. zu Ziffer .....

10. Überprüfung der Anweisungen

Die gesetzlichen Vertreter*innen bzw. deren Stellvertretung bestätigen, dass sie die in dieser Handlungsanweisung getroffenen Entscheide aufgrund der im Zeitpunkt der erneuten Unterzeichnung bekannten Situation überprüften und dass sie vollumfänglich an den getroffenen Entscheiden festhalten.

1. Überprüfung:

Gesetzliche Vertretung 1 : .....

Ort / Datum : .....

Gesetzliche Vertretung 2 / ggf. Stellvertretung der Gesetzlichen Vertretung: .....

Ort / Datum : .....

Vertretung Tanne: BL: .....Grl: .....

Ort / Datum : .....

2. Überprüfung

Gesetzliche Vertretung 1 : .....

Ort / Datum : .....

Gesetzliche Vertretung 2/ ggf. Stellvertretung der Gesetzlichen Vertretung:.....

Ort / Datum : .....

Vertretung Tanne: BL: .....Grl: .....

Ort / Datum : .....

3. Überprüfung

Gesetzliche Vertretung 1 : .....

Ort / Datum : .....

Gesetzliche Vertretung 2/ ggf. Stellvertretung der Gesetzlichen Vertretung:.....

Ort / Datum : .....

Vertretung Tanne: BL: .....Grl: .....

Ort / Datum : .....

Begriffserklärungen

Die folgenden Begriffserklärungen stützen sich auf: Naef, Judith, Baumann-Hölzle, Ruth und Ritzenthaler-Spielmann, Daniela 2012: *Patientenverfügungen in der Schweiz. Basiswissen Recht, Ethik und Medizin für Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen*. Verlagsforum Gesundheitswesen.

Urteilsfähigkeit
„Im Gesetz wird Urteilsfähigkeit definiert als die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Dies bedeutet, dass jemand fähig ist, streng logisch zu handeln: Er kann die Situation erfassen, alternative Vorgehensweisen abwägen, einen Willen bilden und diesen ausdrücken. Vernunftgemässes Handeln darf nicht mit vernünftigem Handeln verwechselt werden“ (Naef et al. 2012: 128).

Patientenverfügung
„Eine Patientenverfügung ist eine (…) Willensäusserung einer *urteilsfähigen* Person, mit der sie für den Fall der *eigenen* Urteilsunfähigkeit Anordnungen betreffend ihre medizinische Versorgung trifft“ (Naef et al: 2012: 35). „Patientenverfügungen kann jeder nur für sich selber erstellen“ (Naef et al.: 2012: 119). Dauerhaft urteilsunfähige Personen wie die Tanne-Klientinnen und –Klienten können somit keine Patientenverfügung erstellen und solche können auch nicht für sie erstellt werden. Hingegen können die verantwortlichen Eltern und Beistände in Ergänzung zum Betreuungsvertrag festlegen, was sie als im ‚wohlverstandenen Interesse‘ der betroffenen Person erachten.

Wohlverstandenes Interesse
Wenn urteilsfähige Personen urteilsunfähig werden, beispielsweise durch einen Unfall, müssen Ärzteschaft und Angehörige nach dem ‚mutmasslichen Willen‘ der betroffenen Person handeln, d.h. sie müssen so handeln, wie es vermutlich dem Willen der betroffenen Person entspricht, wie sie entscheiden würde, wenn man sie fragen könnte. Wer wie die Tanne-Klientinnen und -Klienten in Bezug auf komplexe Fragestellungen wie Sterben und Tod seit Geburt urteilsunfähig ist, kann dazu keinen Willen bilden. Es gibt somit auch keinen mutmasslichen Willen. In solchen Fällen ist im sogenannten ‚wohlverstandenen Interesse‘ der betroffenen Person zu handeln. Dies bedeutet, dass die verantwortlichen Personen nicht gemäss ihren eigenen Vorstellungen und Interessen handeln, sondern nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der betroffenen Person, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lebenswelt (Naef et al.: 2012: 30, 110).